

besondere Verantwortung für dessen materielle Güter mit sich bringt. Den Täter muss eine inhaltlich herausgehobene Pflicht zur Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen treffen, die über für jedermann geltende Sorgfalts- und Rücksichtnahmepflichten und insbesondere über die allgemeine Pflicht, auf die Vermögensinteressen des Vertragspartners Rücksicht zu nehmen, ebenso hinausgeht wie über einen bloßen Bezug zu fremden Vermögensinteressen oder eine rein tatsächliche Einwirkungsmöglichkeit auf materielle Güter anderer (BGH NJW 2016, 3253). Eine solche Vermögensbetreuungspflicht hat der BGH zwar im Beschluss vom 16.8.2016 – 4 StR 163/16, NJW 2016, 3253, unter Berücksichtigung der im „Vertragsarztbeschluss“ des Großen Strafsenats vom 29.3.2012 (BGHSt 57, 202 ff.) niedergelegten Grundsätze im Verhältnis eines Vertragsarztes zur Krankenkasse angenommen. Im vorliegenden Fall besteht jedoch – anders als bei einem Arzt, der mit der Kassenzulassung Verpflichtungen gegenüber den Krankenkassen übernimmt – keine direkte Beziehung zwischen Beklagten und Klägerin. Vielmehr ist es, wie oben bereits dargelegt, stets von einem Handeln des Patienten abhängig, ob Rezepte oder sonstige Verordnungen des Arztes in Kosten für den Beihilfeträger resultieren. Die notwendige enge Verbindung zwischen den Parteien, die für die Annahme einer Vermögensbetreuungspflicht erforderlich wäre, besteht hier nicht.

- 54 b. Im Übrigen gelingt auch hinsichtlich einer Untreue der Klägerin der Nachweis des Vorsatzes beim Beklagten nicht: Ein Vermögensnachteil bei der Klägerin entstand nur, indem die Zeugin die Rezepte nicht einlöste, sondern verfälschte und sich unberechtigt Geld auszahlen ließ. Dass der Beklagte dies wusste und wollte, ist nicht bewiesen.
- 55 4. § 826 BGB
- 56 Das Landgericht hat zutreffend einen Anspruch aus § 826 BGB abgelehnt, da es auch hier an dem Nachweis der vorsätzlichen Schadenszufügung fehlt. (...)

Strafbare Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft

StGB § 219a

1. Ein Anbieten i.S.d. § 219a StGB liegt in der einseitigen Erklärung der Bereitschaft zur Leistung der Dienste oder Überlassung von Gegenständen oder Verfahren, die zum Schwangerschaftsabbruch geeignet sind.
2. Zu einer restriktiven Auslegung des § 219a StGB des Inhalts, dass Anbieten erst dann bejaht werden kann, wenn bestimmte Informationen mehr als nur öffentlich zugänglich gemacht werden und der Inhalt nicht nur lediglich neutral gefasst ist, besteht jedenfalls seit der Neufassung der Norm keine Veranlassung mehr.
3. Informationen über den Abbruch der Schwangerschaft auf der Homepage einer gynäkologischen Praxis sind trotz grundsätzlicher Anwendbarkeit des § 219a Abs. 4 StGB tatbestandsmäßig i.S.v. § 219a Abs. 1 Nr. 1 StGB, soweit – wie hier – nicht nur darüber informiert wird, dass Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden („Ob“), sondern auch ausführliche Informationen und Beschreibungen über das „Wie“ zu den angewandten Methoden und dem ge-

samten Ablauf der konkreten Maßnahmen vom Aufnahmegespräch bis zur Abschlussuntersuchung gegeben werden. (*alle nicht amtl.*)

OLG Frankfurt, Beschl. v. 22.12.2020 – 1 Ss 96/20

Stichworte: *Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft – Strafbarkeit sachlicher Informationen über Voraussetzungen, Ablauf und Risiken eines Abbruchs – Vereinbarkeit der Neuregelung des § 219a StGB mit dem Grundgesetz und den Unionsgrundrechten*

Gründe:

I. Das Amtsgericht Stadt1 hat die Angeklagte mit Urteil vom 1 24.11.2017 (medstra 2018, 126) wegen Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft (§ 219a Abs. 1 StGB a. F.) zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 150,- Euro verurteilt.

Die dagegen eingelegte Berufung der Angeklagten hat das 2 Landgericht Gießen mit Urteil vom 12.10.2018 (medstra 2019, 119) verworfen.

Auf die Revision der Angeklagten hat der erkennende Senat 3 mit Beschluss vom 26.6.2019 (medstra 2019, 309) das Urteil des Landgerichts Gießen vom 12.10.2018 unter Berücksichtigung einer nach Erlass des Urteils eingetretenen Gesetzesänderung aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an eine andere kleine Strafkammer des Landgerichts Gießen zurückverwiesen.

Das Landgericht Gießen hat mit Urteil vom 12.12.2019 (med- 4 stra 2020, 315) das Urteil des Amtsgerichts Stadt1 vom 24.11.2017 im Rechtsfolgenausspruch abgeändert und die Angeklagte zu einer Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu je 100,00 € verurteilt. Im Übrigen hat das Landgericht die Berufung verworfen. Die Strafkammer hat im Wesentlichen folgende Feststellungen getroffen:

„Die Angeklagte führt eine Arztpraxis für (...)medizin [...] Dort 5 führt sie unter anderem auch Schwangerschaftsabbrüche durch. Für ihre Praxis hat sie im Internet die Homepage www.(...)de eingerichtet, die frei zugänglich ist und direkt oder über Suchmaschinen erreicht werden kann. Die Eingabe einer E-Mail-Adresse oder eines Passwortes ist nicht erforderlich.

Auf der Homepage standen jedenfalls ab dem 29.4.2015 die 6 Menüpunkte „Home“, „Infos“, „Reittherapie“, „Team“ und „Kontakt“ zur Verfügung. Über das Menü „Infos“ gelangte man zu einer Schaltfläche mit den Auswahlmöglichkeiten „Schwangerschaftsabbruch“ und „(...)medizin“. Beim Anklicken der Befehlsschaltfläche „Schwangerschaftsabbruch“ wurde eine PDF-Datei zum Download angeboten. In dem Dokument werden auf ausgedruckt zwei DIN A4-Seiten zunächst die gesetzlichen Voraussetzungen für einen legalen Schwangerschaftsabbruch dargelegt. Anschließend wird unter der Überschrift „Durchführung in unserer Praxis“ im Einzelnen ausgeführt, welche Methoden des Schwangerschaftsabbruchs dort möglich sind und welche Schritte vor dem eigentlichen Abbruch in der Praxis zu durchlaufen sind. Unter anderem heißt es dort: „Wir führen alle drei Methoden (medikamentös, chirurgisch mit örtliche Betäubung, chirurgisch mit Vollnarkose) des Schwangerschaftsabbruchs auf Kostenübernahme oder für Privatzahlerinnen durch.“ Die unterschiedlichen Methoden des medikamentösen und des chirurgischen Schwangerschafts-

abbruchs werden detailliert beschrieben, einschließlich möglicher Nebenwirkungen und Komplikationen.

7 Der Angeklagten war bewusst, dass sie die Informationen zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht über ihre Homepage der Öffentlichkeit zugänglich machen durfte.

8 Im Einzelnen hat die PDF-Datei folgenden Inhalt:

9 Gesetzliche Voraussetzungen

10 Für einen legalen Schwangerschaftsabbruch in Deutschland benötigen Sie entweder

11 eine schriftliche Bescheinigung über eine Beratung bei einer nach § 219 StGB bzw. § 7 SchKG anerkannten Beratungsstelle oder

12 eine schriftliche ärztliche Bescheinigung über das Vorliegen einer medizinischen oder kriminologischen Indikation nach § 218 StGB

13 Durchführung in unserer Praxis

14 Wir führen alle drei Methoden (medikamentös, chirurgisch mit örtlicher Betäubung, chirurgisch mit Vollnarkose) des Schwangerschaftsabbruchs auf Kostenübernahme oder für Privatpatientinnen durch. Nur bei Vorliegen einer ärztlichen Indikation werden die Kosten der Behandlung von der Krankenkasse übernommen.

15 Bei Ihrer Ankunft werden die Unterlagen auf Vollständigkeit überprüft. Danach findet ein Aufnahmegespräch mit der Arzthelferin oder Krankenschwester statt. Diese Kollegin bleibt dann in der Regel Ihre Bezugsperson während des gesamten weiteren Aufenthaltes. Im Anschluss findet das Gespräch mit der Ärztin statt. Vor dem Schwangerschaftsabbruch führt die Ärztin eine Tastuntersuchung zur Bestimmung der Lage und Größe der Gebärmutter durch. Ebenso wird eine Ultraschalluntersuchung gemacht, um das Schwangerschaftsalter zu bestimmen.

16 Der weitere Verlauf unterscheidet sich beim medikamentösen und chirurgischen Abbruch.

17 Medikamentöser Schwangerschaftsabbruch

18 Ein medikamentöser Abbruch ist in Deutschland nur bis zum 63. Tag nach der letzten Regel möglich (entspricht dem 49. Tag nach der Empfängnis). Das benutzte Medikament ist ein künstliches Hormon (Mifepriston), das die Wirkung des Hormons Progesteron blockiert. Progesteron ist entscheidend an der Entwicklung und Erhaltung der Schwangerschaft beteiligt. Für die medikamentöse Methode sind zwei Termine in unserer Praxis erforderlich.

19 Beim ersten Besuch erfolgt die Untersuchung in Ultraschall. Sollte die Fruchtblase noch nicht im Ultraschall zu sehen sein, ist eine Bestimmung des Schwangerschaftshormons P-HCG im Blut erforderlich. Anschließend werden drei Tabletten des Medikamentes unter ärztlicher Aufsicht eingenommen. Oft kommt es bereits am folgenden Tag zur Blutung. In drei Prozent der Fälle wird das Schwangerschaftsgewebe ohne weitere Behandlung in den nächsten beiden Tagen ausgestoßen. Auch in diesem Fall ist ein zweiter Besuch zur Kontrolle erforderlich.

20 Viele Frauen spüren jedoch keine körperliche Veränderung.

Beim zweiten Besuch in der Praxis müssen Sie mit drei bis vier Stunden Aufenthalt rechnen. Sie bekommen mehrere Tabletten eines Medikamentes (Prostaglandin), das die Ausstoßung des Schwangerschaftsgewebes fördert. Bei vielen Frauen kommt es zu Kontraktionen der Gebärmutter und Blutungen setzen ein. Sollte es nach zwei bis drei Stunden nicht zu einer Blutung gekommen sein, wird die Gabe Prostaglandin wiederholt und eine Stunde später können Sie die Praxis in aller Regel verlassen.

Bei vielen Frauen kommt es während des Aufenthaltes in der Praxis zum Ausstoßen der Fruchtblase, aber bei jeder vierten Frau setzen die Blutungen sogar erst nach 24 Stunden ein. Sollten Sie also nicht innerhalb der drei bis vier Stunden die Fruchtblase ausgestoßen haben, so ist das kein Grund zur Beunruhigung.

Nebenwirkungen und Komplikationen 23

Mögliche Nebenwirkungen sind Unterleibsschmerzen, Übelkeit und Erbrechen. Die Blutungen können stärker sein als beim chirurgischen Abbruch oder bei Ihrer Periode und länger anhalten. In ca. 1-4 % versagt die Methode. Bei einer weiter bestehenden Schwangerschaft ist eine chirurgische Beendigung des-Abbruchs notwendig.

Gründe gegen die medikamentöse Methode 25

- Konkreter Verdacht auf eine Schwangerschaft außerhalb der Gebärmutter (z.B. im Eileiter) 26

- Unverträglichkeit von Prostaglandinen 27

- Allergie gegenüber Mifepriston 28

- Chronische Nebenniereninsuffizienz 29

- Schweres Asthma (Einnahme von Cortisontabletten.) 30

- Leber- und Nierenversagen 31

Eine evtl. liegende Spirale muss entfernt werden. 32

Chirurgischer Schwangerschaftsabbruch 33

In der Regel geben wir ihnen ca. eine Stunde vor Beginn des Eingriffs Medikamente, die die Gebärmutter vorbereiten (Priming). Dadurch wird das Risiko, die Gebärmutter beim Eingriff zu verletzen, verringert. Der chirurgische Schwangerschaftsabbruch kann entweder unter lokaler Betäubung oder mit Vollnarkose durchgeführt werden. Bei einer örtlichen Betäubung wird das Betäubungsmittel in den Muttermund gegeben. Dies wird von vielen Frauen gar nicht bemerkt, obwohl die Angst davor oft groß ist. Die Nerven am Muttermund reagieren zwar auf Druck sehr empfindlich, aber nicht auf Berührung. Die Vollnarkose wird durch einen Narkosearzt durchgeführt, der an einem Tag pro Woche in unserer Praxis anwesend ist. Die Narkosemittel werden über eine in die Armvene gelegte Nadel gegeben. Kurz darauf werden Sie müde und schlafen ein. Sie werden sich später nicht mehr an den Eingriff erinnern können. Oft erinnern die Frauen nicht einmal, dass Sie nach ca. 15 Minuten, wenn der Eingriff beendet ist, selbständig in den Ruheraum gelaufen sind.

Zur Vorbereitung des Absaugens wird der Muttermund mit Dehnungsstäben geöffnet. Mit einem Plastikröhrchen wird anschließend das Schwangerschaftsgewebe abgesaugt. Dabei wird auch die obere Schleimhautschicht mit entfernt, die normaler-

weise bei der Periode abblutet. Das Absaugen dauert nur wenige Minuten. Am Ende zieht sich die Gebärmutter zusammen, um die Blutung zu stoppen, was in etwa dem Gefühl bei der Menstruation oder den Nachwehen nach einer Geburt entspricht. Es folgt eine Kontrolle, ob die Gebärmutter vollständig entleert ist. Auch das abgesaugte Gewebe wird kontrolliert. Nach einer abschließenden Ultraschalluntersuchung gehen Sie in den Ruheraum.

36 **Komplikationen**

37 – Entzündungen der Unterleibsorgane

38 – Gewebereste, die zu verstärkten Blutungen oder auch zu Entzündungen führen können. In seltenen Fällen muss ein weiterer Eingriff erfolgen

39 – Allergische Reaktionen auf Medikamente

40 – Verletzungen der Gebärmutter oder des Gebärmutterhalses sowie angrenzender Gewebe

41 Bei ernststen Komplikationen kann eine Verlegung ins Krankenhaus erforderlich sein.

42 **Begleitpersonen**

43 [...]

44 **Nach dem Abbruch**

45 [...] Eine Nachuntersuchung bei Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt oder in unserer Praxis ist ca. 14 Tage nach dem Abbruch erforderlich. (Beim Medikamentösen Abbruch zwischen dem 10. und 14. Tag nach Mifegyne-Einnahme). Nur dann kann gewährleistet werden, dass der Abbruch vollständig war und keine gesundheitlichen Nachteile für Sie entstehen.

46 **Verhütung**

47 [...]

48 **Essen und Trinken, Medikamente**

49 [...]

50 **Was müssen sie mitbringen?**

51 – Beratungsbescheinigung über die nach § 219 StGB durchgeführte Beratung oder Indikation nach § 218 StGB

52 – Blutgruppennachweis

53 – Versichertenkarte

54 – Kostenübernahmebescheinigung oder Bargeld

55 – Überweisungsschein der Frauenärztin/des Frauenarztes

56 Sie sollten bequeme Kleidung tragen sowie Damenbinden, Socken und ein Badehandtuch für Ihren Aufenthalt im Ruheraum mitbringen.

57 Die Angeklagte erhält für einen durchgeführten Schwangerschaftsabbruch das dafür vorgesehene ärztliche Honorar. Die Angeklagte betreibt ihre Praxis-Homepage im Wesentlichen unverändert weiter. Die wortgleichen zweiseitigen Informationen zum Schwangerschaftsabbruch sind inzwischen unmittelbar und nicht in Form einer PDF-Datei auf der Seite eingestellt.“

Gegen diese Verurteilung richtet sich die erneute Revision der Angeklagten, mit der sie die Verletzung materiellen Rechts rügt. 58

II. Die Revision ist unbegründet. 59

1. Eines näheren Eingehens auf die Voraussetzungen einer von der Revisionsführerin angeregten Aussetzung des Verfahrens zur Einholung einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Art. 100 Abs. 1 S. 1 Var. 2 GG bedarf es nicht. Dies gilt in gleicher Weise für die Anregung eines Vorabentscheidungsersuchens an den EuGH gem. Art. 267 Abs. 1 lit. a i.V.m. Abs. 3 AEUV. Eine – erneute – inhaltliche Prüfung der Verfassungsmäßigkeit am Maßstab des Grundgesetzes und der Vereinbarkeit der Regelung in § 219a StGB i. d. F. v. 22.3.2019 (BGBl. I, S. 350) mit Unionsgrundrechten (vgl. *Wegener* in Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 267 Rn. 9) ist nach dem Senatsbeschluss vom 26.6.2019 nicht mehr angezeigt. Beide Fragen sind unter dem Gesichtspunkt der Eigenbindung nicht mehr Gegenstand des jetzigen Revisionsverfahrens, § 358 Abs. 1 StPO. Handelt es sich, wie vorliegend, um ein sachlich-rechtliches Aufhebungsurteil, stellen die Beurteilung der Verfassungs- und Europarechtskonformität der angewandten Strafnormen zwingende, vom Revisionsgericht von Amts wegen zu prüfende Vorfragen dar (vgl. BVerfGE 4, 1, 5; Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes, BGHZ 60, 392, 396 ff.; BGHSt 51, 202, 204 Tz. 11 f.; OLG Bamberg, NJOZ 2017, 1292, 1293 Tz. 4; KG, NStZ-RR 2010, 346, 347 f.; OLG Nürnberg, StV 2000, 573, 574; *Franke* in LR-StPO, 26. Aufl. 2013, § 358 Rn. 7 u. 16 f.; *Knauer/Kudlich* in MüKo-StPO, 2019, § 358 Rn. 7, 10).

2. Die allein erhobene Sachrüge deckt keine Rechtsfehler des angefochtenen Urteils auf. 61

a. Die Angeklagte hat den Tatbestand der Strafnorm des § 219a StGB n. F. in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt. 62

Soweit das Landgericht den objektiven Tatbestand des § 219a Abs. 1 Nr. 1 StGB in der Tathandlungsvariante des Anbietens als erfüllt ansieht, ist dies von Rechts wegen nicht zu beanstanden. 63

Anbieten meint nach bislang vorherrschendem Verständnis (vgl. *Eschelbach* in BeckOK StGB, 48. Ed., Stand: 1.11.2020, § 219a Rn. 8; R. *Merkel*, in: NK-StGB, 5. Aufl. 2017, § 219a Rn. 11 f.) die einseitige Erklärung der Bereitschaft zur Leistung der Dienste oder Überlassung von Gegenständen oder Verfahren, die zum Schwangerschaftsabbruch geeignet sind. Die so verstandene Tathandlung hat die Angeklagte erfüllt, indem sie auf ihrer Homepage über eine eigene Schaltfläche offeriert hat, in ihrer Praxis Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen und die hierfür verwendeten Methoden sowie den konkreten Ablauf erläutert hat. 64

Zum Teil wurde mit Blick auf die Systematik des Gesetzes – amtliche Überschrift „Werbung“ – und den Gesetzeszweck – Verhinderung der Verharmlosung und Eröffnung eines Betätigungsfeldes ausbeuterischer Aktivitäten im Rahmen des Gesamtkonzepts der §§ 218a ff. StGB – ein besonders restriktives Verständnis etwa in der Weise gefordert, dass Anbieten erst dann bejaht werden könne, wenn bestimmte Informationen mehr als nur öffentlich zugänglich gemacht werden und der Inhalt nicht nur lediglich neutral gefasst ist (vgl. *Wörner*, NStZ 2018, 416; *Frommel*, JR 2018, 239; dies. in Festschrift für Fi- 65

scher, 2018, S. 1049, 1058 f.). Ob dieser restriktiven Auslegung der Vorzug zu geben ist, muss der Senat nicht entscheiden. Mit Einfügung des § 219a Abs. 4 StGB ist dieser Auslegung der Boden entzogen. Der Gesetzgeber normiert nunmehr in § 219a Abs. 4 Nr. 1 StGB die Straffreiheit von Ärzten, die sachlich auf die Tatsache hinweisen, dass sie Schwangerschaftsabbrüche unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 bis 3 StGB durchführen. Nur das, was grundsätzlich nach § 219a Abs. 1 StGB strafbar ist, kann sinnvollerweise ausnahmsweise (§ 219a Abs. 4 StGB: „Absatz 1 gilt nicht, wenn ...“) straffrei gestellt werden. Dabei kommt es auf die strafsystematische Einordnung des Absatzes 4, die dem Gesetzgeber ersichtlich nicht vor Augen stand (vgl. BT-Drs. 19/7693, S. 1 und 11: „[weiterer] Ausnahmetatbestand“; „neue Ausnahmenvorschrift“; „Handlungen fallen zukünftig nicht mehr unter § 219a Abs. 1 StGB“), nicht an. Mit der Ergänzung des § 219a Abs. 4 StGB hat der Gesetzgeber jedenfalls im praktischen Ergebnis auch die bloß sachliche Information über das „Ob“ und das „Wie“ des Schwangerschaftsabbruchs gemäß § 219a Abs. 1 StGB unter Strafe gestellt (vgl. *Wörner* in *Abschiedskolloquium für Gropp*, 2020, S. 353, 378).

66 Auf dieser Grundlage hat das Landgericht zutreffend angenommen, dass die Tathandlung der Angeklagten trotz grundsätzlicher Anwendbarkeit des § 219a Abs. 4 StGB tatbestandsmäßig im Sinne von § 219a Abs. 1 Nr. 1 StGB ist, soweit die Angeklagte nicht nur darüber informiert hat, dass sie Schwangerschaftsabbrüche durchführt („Ob“), sondern auch ausführliche Informationen und Beschreibungen über das „Wie“ zu den angewandten Methoden und dem gesamten Ablauf der konkreten Maßnahmen vom Aufnahmegespräch bis zur Abschlussuntersuchung gibt (vgl. auch KG, *StraFo* 2020, 300, 302 zur Angabe der Behandlungsmethode und dem Zusatz „in geschützter Atmosphäre“ sowie *Dorneck*, *medstra* 2020, 137, 1450; *Lorenz/Turhan*, *JR* 2020, 465, 472 ff.; *Berghäuser*, *KriPoZ* 2019, 82, 85; *Rogall* in *Festschrift für R. Merkel*, 2020, S. 1181, 1200; *Safferling* in *Matt/Renzikowski*, *StGB*, 2. Aufl. 2020, § 219a Rn. 1, 6).

67 b. Auch die Nachprüfung des Strafauspruchs hat keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben.

Anmerkung:

1. Ein langes Verfahren hat sein fachgerichtliches Ende gefunden. Bereits im Jahr 2017 war die Allgemeinmedizinerin *Hänel* vom AG Gießen wegen Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft (§ 219a StGB) zu einer Geldstrafe verurteilt worden.¹ Sie hatte auf ihrer Homepage mitgeteilt, dass sie Schwangerschaftsabbrüche durchführt und Informationen über den Eingriff bereitgestellt. Die Berufung gegen das Urteil vor dem LG Gießen blieb erfolglos.² Allerdings deutete sich im Revisionsverfahren beim OLG Frankfurt die leise Möglichkeit eines Freispruchs an.³ In der Zwischenzeit war mit § 219a Abs. 4 StGB nämlich eine Ausnahmeregelung in Kraft getreten, die für bestimmte Formen von Hinweisen durch Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen den Tatbestand ausschließt.⁴ Diese musste wegen des Lex-mitior-Grundsatzes (§ 2 Abs. 3 StGB) auch bei Altfällen, wie dem von *Hänel*, berücksichtigt werden.⁵ Der Senat wies in diesem Zusammenhang darauf hin, er könne nicht ausschließen, dass die Anwendung des neuen Rechts zu einer für die Angeklagte günstigeren Bewertung der Tat führt. Grund dafür sei, dass sich aus den vom Tatgericht getroffenen Feststellungen nicht ergebe, „ob aus der Homepage der Angeklagten darüber hinaus hervorging, dass die Schwangerschafts-

abbrüche (nur) unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 StGB durchgeführt werden.“⁶ Es fehlten die genauen Inhalte der Homepage in den Urteilsgründen des LG Gießen, an das die Sache daher zurückverwiesen wurde. Allerdings blieb es auch in der neuen Verhandlung bei einer Verurteilung von *Hänel*.⁷ In einem letzten Akt vor den ordentlichen Gerichten legte die Ärztin daraufhin erneut Revision ein. Die hier besprochene Entscheidung des OLG Frankfurt erging kurz vor Weihnachten des vergangenen Jahres.⁸ Sie bestätigt die Verurteilung durch das LG Gießen, die nunmehr rechtskräftig ist. *Hänel* hat angekündigt, Verfassungsbeschwerde einzulegen.⁹

2. In einer Entscheidung zitiert zu werden, macht diese regelmäßig zu einem interessanten Gegenstand der Lektüre. Die eigene Auffassung kann bestätigt oder abgelehnt worden sein. Besonders reizvoll ist es dabei, wenn man in seinem Beitrag eine frühere Entscheidung des Verfahrens gründlich analysiert hat. Das Gericht kann in diesem Falle direkt auf die rechtliche Einschätzung des konkreten Falles reagieren. Es ist daher unbefriedigend, wenn das OLG Frankfurt einen Beitrag der Autoren ohne inhaltliche Auseinandersetzung und darüber hinaus in missverständlicher Weise zitiert.

3. Das Gericht kommt zu der Einschätzung, die Allgemeinmedizinerin *Hänel* habe trotz grundsätzlicher Anwendbarkeit des § 219a Abs. 4 StGB tatbestandsmäßig i.S.d. Abs. 1 gehandelt, weil sie *nicht nur* darüber informiert habe, dass sie Schwangerschaftsabbrüche durchführe („Ob“), *sondern auch* ausführliche Informationen und Beschreibungen über die angewandten Methoden und den Ablauf („Wie“) auf ihrer Homepage mitgeteilt habe.¹⁰ Zum Beleg dieser Sichtweise wird u.a. auf den Beitrag der Autoren in *JR* 2020, 465 ff. verwiesen. Dort wird sie, als „Kumulativ-Verständnis“ bezeichnet, jedoch wegen Überschreitung der Wortlautgrenze als Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG nachdrücklich abgelehnt. Nach dem Wortlaut des § 219a Abs. 4 StGB ist der Tatbestand des Abs. 1 ausgeschlossen, wenn Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen *alternativ* 1. auf die Tatsache hinweisen, dass sie Schwangerschaftsabbrüche unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 bis 3 vornehmen, *oder* 2. auf Informationen einer insoweit zuständigen Bundes- oder Landesbehörde, einer Beratungsstelle nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz oder einer Ärztekammer

1 *AG Gießen medstra* 2018, 126 ff. Vgl. zu diesem Verfahren die Beiträge aus der *medstra*: *Duttge medstra* 2018, 129; *Preuß medstra* 2018, 131; *Kaiser/Eibach medstra* 2018, 273; *Dorneck medstra* 2019, 137; *Berghäuser medstra* 2019, 123.

2 *LG Gießen medstra* 2019, 119 ff. m. Anm. *Berghäuser*.

3 *OLG Frankfurt medstra* 2019, 309 ff.

4 Der § 219a Abs. 4 wurde m.W.v. 29.3.2019 durch G v. 22.3.2019 (BGBl. I S. 350) angefügt und die Vorschrift zuletzt m.W.v. 1.1.2021 durch G v. 30.11.2020 (BGBl. I S. 2600) geändert (Ersetzung des Begriffs „Schriften“ durch „Inhalte“).

5 Ein Aspekt ist in diesem Zusammenhang bislang unbeachtet geblieben: In den Entscheidungen nach Inkrafttreten des § 219a Abs. 4 StGB ist für die Erfüllung des Tatbestandes z. T. argumentiert worden, der Gesetzgeber habe sich durch dessen Einführung für die grundsätzliche Strafbarkeit der Mitteilung auch von sachlichen Informationen über die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen („Wie“) entschieden. Damit soll die gegenteilige Auslegung, die einen werbenden Charakter der Tathandlung verlangt, nicht mehr haltbar sein. Es handelt sich bei diesem Vorgehen um einen Verstoß gegen den Grundsatz des Tatzeitrechts (§ 2 Abs. 1 StGB), weil ein nach Beendigung der Tat in Kraft getretenes Gesetz zur Begründung der Strafbarkeit herangezogen wird.

6 *OLG Frankfurt medstra* 2019, 309, 310 Rn. 11.

7 *LG Gießen medstra* 2020, 315 ff.

8 *OLG Frankfurt medstra* 2021, 118.

9 *Medstra-News* 2/2021.

10 *OLG Frankfurt medstra* 2021, 118, Rn. 66.

über einen Schwangerschaftsabbruch hinweisen. Es ist also für die Straflosigkeit ausreichend, wenn die Voraussetzung der einen *oder* der anderen Nummer erfüllt sind („Alternativen-Verständnis“).¹¹ Die Auslegung des OLG Frankfurt hingegen setzt eine gedankliche, strafbarkeitsausdehnende und daher unzulässige Modifikation des Wortlauts voraus. Dafür müsste die Nr. 1 eingangs um das Wort „nur“ und die Nr. 2 um das Wort „andererseits“ ergänzt werden.¹² In diese Richtung deutet auch das OLG Frankfurt, wenn es – wie dargestellt – die Tatbestandsmäßigkeit damit begründet, dass *nicht nur* über das „Ob“, *sondern auch* über das „Wie“ informiert wurde. Erst nach dieser verfassungswidrigen „Lesart“ bliebe der Ausnahmetatbestand entgegen des Wortlauts unangewendet, wenn lediglich die Voraussetzungen einer der beiden Nummern erfüllt sind.

4. Neben diesem Widerspruch zwischen der zentralen und abzulehnenden Aussage der Entscheidung und dem zitierten Beitrag, stehen auch die beiden Beschlüsse des OLG Frankfurt zueinander in einem unauflösbaren Spannungsverhältnis. Mit seiner jüngsten Entscheidung teilt das Gericht mit, dass die *ausführlichen Informationen und Beschreibungen* über das „Wie“, die nunmehr vollständig in den Urteilsgründen der zweiten Entscheidung des LG Gießen enthalten waren (Abdruck des Textes der PDF-Datei von der Homepage), einer Straflosigkeit im Wege stehen. Allerdings waren auch in den Urteilsgründen der ersten Entscheidung des LG Gießen, die der ersten Entscheidung des OLG Frankfurt zugrunde lagen, zumindest einige Informationen über die Durchführung von der Homepage der Allgemeinmedizinerin enthalten. Darin war schon mitgeteilt worden, dass ausdrücklich alle drei Methoden (medikamentös, chirurgisch mit örtlicher Betäubung, chirurgisch mit Vollnarkose) des Schwangerschaftsabbruchs auf der Homepage angeboten wurden und, dass über die Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs in der Praxis, die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen und über die Methode des medikamentösen und chirurgischen Schwangerschaftsabbruchs einschließlich der Entfernung des als solches definierten Schwangerschaftsgewebes informiert wird.¹³

5. Es stellt sich deshalb zwangsläufig die Frage, ob nicht bereits diese Informationen ausgereicht hätten, um eine Verurteilung in der ersten Verhandlung vor dem OLG zu tragen. Anders gewendet: Welche Informationen standen dem Senat bei seiner zweiten Entscheidung zur Verfügung, die bei der Rückverweisung an das LG Gießen noch fehlten? Eine Antwort auf diese Frage bleibt der jüngste Beschluss schuldig. Es wird kein qualitativer oder quantitativer Maßstab formuliert, der es ermöglicht, die Grenze zwischen erlaubter und nicht erlaubter Information über das „Wie“ eines Schwangerschaftsabbruchs zu ziehen. Schließlich bleibt auch der in der ersten Entscheidung des OLG Frankfurt seinerzeit erteilte Hinweis rätselhaft, in der neuen Verhandlung vor dem LG Gießen müsse geklärt werden, „ob aus der Homepage [...] hervorging, dass die Schwangerschaftsabbrüche (nur) unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 StGB durchgeführt werden.“ Im zweiten Beschluss des OLG wird auf diesen Aspekt gar nicht mehr eingegangen. Das ist insoweit konsequent, als diese Information das „Ob“ der Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs betrifft und nach Meinung des Gerichts deshalb keine Rolle spielen kann, wenn – wie im Fall – Informationen über das „Wie“ mitgeteilt wurden. Ein Tatbestandsausschluss muss dann ausscheiden („Kumulativ-Verständnis“). Allein auf Grundlage des hier vertretenen „Alternativ-Verständnisses“ wäre dieser Umstand relevant: Soweit Hänel i.S.d. § 219a Abs. 4 Nr. 1 StGB auf ihre Bereitschaft zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen hinweist („Ob“), wäre der Tatbestand ausgeschlossen. Das gälte unabhängig von darüberhinausgehenden Informationen bzgl. des „Wie“. Möglicherweise war diese Sichtweise in

der ersten Entscheidung des OLG Frankfurt angedeutet.¹⁴ In jedem Fall findet sie sich im jüngsten Beschluss nicht mehr wieder. Das ist bedauerlich, kann doch nur auf diesem Wege die misslungene Vorschrift des § 219a Abs. 4 StGB in verfassungskonformer Weise ausgelegt werden.¹⁵

*Wiss. Mit. Henning Lorenz, M.Mel. /
Wiss. HK Engin Turhan, LL.M.,
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg*

Erfolgreicher Klageerzwingungsantrag wegen des Vorwurfs rechtswidriger Fixierung

StPO § 172 Abs. 2 S. 1; PsychKG RP vom 17.11.1995 § 17 Abs. 2 Nr. 4

Das Oberlandesgericht kann auf einen Antrag des Verletzten auf gerichtliche Entscheidung gem. § 172 Abs. 2 Satz 1 StPO weitere Ermittlungen der Staatsanwaltschaft anordnen, wenn diese in einem Kernbereich der zu untersuchenden Tat unvollständig ermittelt hat und umfangreiche Nachforschungen notwendig sind (hier: Fixierung eines Untergebrachten gem. § 17 Abs. 2 Nr. 4 PsychKG RP i.d.F. v. 17.11.1995).
(amtl.)

OLG Zweibrücken, Beschl. v. 12.1.2021 – 1 Ws 76/20

Stichworte: Klageerzwingungsantrag – Begründungsanforderungen – Vorwurf rechtswidriger Fixierung – Annahme einer gegenwärtigen erheblichen Eigen- oder Fremdgefährdung – Anspruch auf effektive Strafverfolgung – Anweisung an die Staatsanwaltschaft, die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen

Gründe:

I. Der Antragsteller war vom 13. bis zum 19.6.2017 in der psychiatrischen Abteilung des Stadtkrankenhauses F. (Pfalz) untergebracht. Dem lag – nach Einlieferung durch die Polizei in den Abendstunden des 13.6.2017 – ein Beschluss des Amtsgerichts Frankenthal (Pfalz) vom 14.6.2017, Az. 2 XIV 29/17 L, auf der Grundlage des PsychKG RP vom 17.11.1995 zugrunde, der später mit Beschluss des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) vom 14.12.2017, Az. 1 T 214/17, für rechtswidrig erklärt wurde, weil die Anhörung des Antragstellers durch das Amtsgericht fehlerhaft erfolgt war. Der Antragsteller war durch die Polizei in das Stadtkrankenhaus verbracht worden, nachdem er in der Nähe seiner Wohnung auf der Straße mit Gegenständen um sich geworfen hatte, wobei er zwei Pkw beschädigte, und zu

11 *Lorenz/Turhan* JR 2020, 465, 469 f., 472.

12 *Lorenz/Turhan* JR 2020, 465, 470 f. Dies übersieht – wie auch das OLG Frankfurt – in strafbarkeitsausdehnender Weise auch *Dorneck* JurisPR-StrafR 4/2021 Anm. 3 in scheinbarer Auseinandersetzung mit dem Beitrag, aber unter Ausblendung des eindeutigen, strafbarkeitslimitierenden Wortlauts der Vorschrift.

13 *OLG Frankfurt* medstra 2019, 309, 310 Rn. 5.

14 Zu dieser Deutung der Entscheidung bereits *Lorenz/Turhan* JR 2020, 465, 468 ff.

15 *Lorenz/Turhan* JR 2020, 465, 472, wobei der Anwendungsbereich des Ausnahmetatbestands aus § 219a Abs. 4 StGB nach dieser Auslegung kaum auf überzeugende Sachgründe gestützt werden kann. De lege ferenda ist ohnehin eine Anpassung des § 219a StGB angezeigt, durch die die Mitteilung neutraler Informationen straflos gestellt wird. Dazu wäre eine Beschränkung des Tatbestands auf die Totalalternative des Anpreisens nötig.